

**Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln, Verwerten und Entsorgen
von Abfällen im Gebiet des Kompetenzzentrums Abfallwirtschaft - Abfallgebührensatzung**

Aufgrund der §§ 3, 9, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 3 und 3a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 156) geändert worden ist, und §§ 1, 2 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 9 Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167,176) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE für das Gebiet des Kompetenzzentrums Abfallwirtschaft vom 19. Dezember 2006 (SächsABL. 1294) hat die Verbandsversammlung des ZAOE am 19. Dezember 2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Grundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Bemessungsgrundlagen
- § 4 Änderungsmitteilungen
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Gebührennachforderungen
- § 8 Gebührenerlass
- § 9 Unterbrechung und Erschwernis der Abfuhr
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Übergangsregelungen
- §12 Nichtigkeitsklausel
- §13 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich/Grundsatz

Diese Abfallgebührensatzung gilt für das Gebiet der Verbandsmitglieder Landkreis Meißen und Landkreis Sächsische Schweiz sowie Weißeritzkreis des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE).

Der ZAOE erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen, Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung und für die umweltgerechte Behandlung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen Abfallentsorgungsgebühren nach dem Prinzip des Kostendeckungsgebotes.

Für die Entsorgung von Abfall, der durch den Besitzer selbst zu den Abfallentsorgungsanlagen des ZAOE angeliefert wird, gelten die Gebührensätze der Anlagen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren des ZAOE sind die Anschluss- und Überlassungspflichtigen gemäß § 4 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE für das Gebiet des Kompetenzzentrums Abfallwirtschaft.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Nutzen mehrere Grundstückseigentümer aufgrund § 11 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung einen Abfallbehälter gemeinsam, so ist derjenige Gebührensschuldner für die Entsorgungsgebühren, auf dessen Grundstück der Abfallbehälter regelmäßig steht. Steht der Behälter außerhalb der einbezogenen Grundstücke, ist ein Gebührensschuldner schriftlich zu benennen. Der Zusammenschluss zu dieser Abfallgemeinschaft ist beim ZAOE zu beantragen.
- (4) Im Falle der Anlieferung auf einer Abfallentsorgungsanlage oder auf einem Wertstoffhof ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Gebührensschuldner bei der Benutzung zugelassener Abfallsäcke ist der Erwerber.
- (5) Als Gebührensschuldner gilt auch der, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch den ZAOE entsorgt werden.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von Abfall aus Haushaltungen nach § 11 der Abfallwirtschaftssatzung setzt sich aus der Festgebühr, einer Mietgebühr für Abfallbehälter und der Entsorgungsgebühr zusammen.
 - a) Die Festgebühr ermittelt sich aus den
 1. anteiligen Kosten für das Einsammeln, Transportieren und Beseitigen von Restabfällen,
 2. anteiligen Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen (kommunaler Anteil),
 3. anteiligen Kosten für das Einsammeln und Transportieren von Elektroaltgeräten zur Übergabestelle an das Verwertungssystem,
 4. Kosten für die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll,
 5. anteiligen Kosten für die Einsammlung und Beseitigung von Schadstoffen mit mobilen Sammelfahrzeugen,
 6. anteiligen Kosten für die Grünabfallsammlung und -verwertung,
 7. anteiligen Kosten für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle,
 8. anteiligen Kosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe,
 9. anteiligen Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit,
 10. anteiligen Aufwendungen für die Nachsorge und Rekultivierung bereits stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen,
 11. anteiligen Verwaltungskosten für die Durchführung der Abfallentsorgung.

Die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt der Erhebung der Gebührenschild mit Hauptwohnsitz in einem

Grundstück lebenden Personen bemessen. Der Gebührenpflichtige ist anzeigepflichtig zur Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen.

- b) Die Mietgebühr bestimmt sich aus dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
 - c) Die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus Haushalten ermittelt sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Abfalls, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Beseitigung des Abfalls und wird durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt.
 - d) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und der Deckung der Festkosten für die Abfuhr der Restabfallbehälter wird eine Mindestentsorgungsgebühr erhoben, die auf Grund eines Abfallvolumens von 2 Liter je Einwohner und Woche berechnet wird.
 - e) Die Entsorgungsgebühr für Bioabfall ermittelt sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Bioabfalls, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Verwertung des Abfalls und wird durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt.
 - f) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und zur Deckung der Festkosten für die Abfuhr der Bioabfallbehälter wird eine Mindestentsorgungsgebühr erhoben, die auf der Basis von 18 Pflichtentleerungen jedes Bioabfallbehälters berechnet wird.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten mit Abfallbehältern entsprechend § 11 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE setzt sich aus der Festgebühr, einer Mietgebühr für die Abfallbehälter und der Entsorgungsgebühr zusammen.

- a) Die Festgebühr ermittelt sich aus den
 1. anteiligen Kosten für das Einsammeln, Transportieren und Beseitigen von Restabfällen,
 2. anteiligen Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen,
 3. anteiligen Kosten für das Einsammeln und Transportieren von Elektroaltgeräten zur Übergabestelle an das Verwertungssystem,
 4. anteiligen Kosten für die Einsammlung und Beseitigung von Schadstoffen mit mobilen Sammelfahrzeugen,
 5. anteiligen Kosten für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle,
 6. anteiligen Kosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe,
 7. anteiligen Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit,
 8. anteiligen Aufwendungen für die Nachsorge und Rekultivierung bereits stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen,
 9. anteiligen Verwaltungskosten für die Durchführung der Abfallentsorgung.

Die Festgebühr wird als Anschlussgebühr pro Behälter und Jahr erhoben.

- b) Die Mietgebühr bestimmt sich aus dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- c) Die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten ermittelt sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Abfalls, den anteiligen

Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Beseitigung des Abfalls und wird durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt.

- d) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und der Deckung der Festkosten für die Abfuhr der Restabfallbehälter wird eine Mindestentsorgungsgebühr erhoben, die aufgrund einer Leerung jedes Restabfallbehälters im Quartal berechnet wird.
- (3) Bei Nutzung eines Abfallbehälters in einem Grundstück, welches durch den Grundstücksbesitzer selbst entsprechend § 11 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzt wird, ist neben der Gebühr für den Wohnbereich eine Behälteranschlussgebühr für das Gewerbe nach § 5 Abs. 2 zu entrichten. Die Erhebung einer Entsorgungsgebühr für den gewerblichen Bereich entfällt.
- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des ZAOE erfolgt die Bemessung der Gebühr nach den dafür geltenden Gebührensätzen.
Bei Annahme an den Wertstoffhöfen des ZAOE erfolgt die Bemessung der Gebühr nach dem geschätzten Volumen des Abfalls bzw. der Zahl der zu entsorgenden Gegenstände.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

§ 4 Änderungsmitteilungen

- (1) Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sowie die für die Gebührenscheid Haftung sind verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände in der geforderten Form abzugeben.
- (2) Änderungen, die während eines Kalenderjahres eintreten, sind durch den Grundstückseigentümer unverzüglich, aber bis spätestens 15. Dez. (Datum des Posteingangs) des laufenden Jahres mitzuteilen.
- (3) Änderungen werden rückwirkend nur im laufenden Kalenderjahr gebührenwirksam.
- (4) Änderungsmitteilungen bedürfen der Schriftform. Veränderungsmitteilungen ziehen keinen Änderungsbescheid nach sich, sondern werden in der Jahresabrechnung des folgenden Jahresbescheides berücksichtigt.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Festgebühr für die Entsorgung des Abfalls aus Haushalten entsprechend § 3 Abs. 1 Buchst. a) beträgt pro Einwohner im Jahr 15,60 EUR. Die monatliche Festgebühr pro Einwohner beträgt danach 1,30 EUR.
- (2) Die Festgebühr entsprechend § 3 Absatz 2 Buchst. a) für die Entsorgung des Abfalls aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten nach § 11 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE beträgt pro Behälter und Jahr:

Restabfallbehälter	80 Liter	26,21 EUR
Restabfallbehälter	120 Liter	34,32 EUR
Restabfallbehälter	240 Liter	58,66 EUR
Restabfallbehälter	1.100 Liter	233,10 EUR

Bei kürzerer Nutzungsdauer als ein Jahr wird die Behältergebühr auf die Anzahl der Monate berechnet.

- (3) Die Entsorgungsgebühr für die Abfallentsorgung nach § 11 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE beträgt für die einmalige Leerung eines Abfallbehälters:

Restabfallbehälter	80 Liter	3,83 EUR
Restabfallbehälter	120 Liter	5,75 EUR
Restabfallbehälter	240 Liter	11,50 EUR
Restabfallbehälter	1.100 Liter	52,70 EUR
Restabfallsack	70 Liter	5,00 EUR

Für die Berechnung des Abschlages nach § 6 Abs. 2 und der Mindestentsorgungsgebühr für Haushalte beträgt der Gebührensatz pro Liter Restabfallvolumen 0,04791 EUR.

- (4) Die Mietgebühr für Abfallbehälter (Restabfall und Bioabfall) beträgt pro Jahr für:

Abfallbehälter	60 Liter	2,72 EUR
Abfallbehälter	80 Liter	2,72 EUR
Abfallbehälter	120 Liter	4,19 EUR
Abfallbehälter	240 Liter	8,39 EUR
Abfallbehälter	1.100 Liter	38,44 EUR

- (5) Wird ein Wohngrundstück vorübergehend wegen Baumaßnahmen oder aus anderen Gründen nicht bewohnt, der Abfallbehälter aber weiter genutzt, so ist für diesen Zeitraum mindestens die Festgebühr für eine Person nach Abs. 1 zu entrichten.

- (6) Die Entsorgungsgebühr für die Bioabfallentsorgung nach § 15 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE beträgt für die einmalige Leerung eines Abfallbehälters:

Bioabfallbehälter	60 Liter	2,31 EUR
Bioabfallbehälter	120 Liter	4,61 EUR
Bioabfallbehälter	240 Liter	9,23 EUR

- (7) Werden in einem Bioabfallbehälter Verunreinigungen festgestellt, wird zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwandes bei der Kompostierung die doppelte Entsorgungsgebühr berechnet.

- (8) Die Berechnung der Entsorgungsgebühren nach Abs. 3 erfolgt auf der Grundlage der auf elektronischem Wege erfassten Anzahl der durchgeführten Entleerungen. Dies gilt auch, wenn die Entleerung des Abfallbehälters wegen zu stark verdichtetem oder verklumptem bzw. angefrorenem Inhalt nur teilweise erfolgen konnte.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei den Gebühren nach § 5 Abs. 1 bis 8 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei der Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen mit dem Entstehen der Ablagerung und bei Benutzung zugelassener Restabfallsäcke mit dem Erwerb der Säcke.
- (2) Die nach § 5 Abs. 1 bis 8 dieser Satzung zu erhebende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid enthält die Endabrechnung des Vorjahres sowie die Festlegung von Abschlagszahlungen für das laufende Jahr. Bei Neuanmeldungen enthält der Bescheid nur die Abschlagszahlungen und bei Abmeldungen nur die Endabrechnung. Die mit Bescheid festgesetzte Gebühr wird zu den im Bescheid genannten Terminen fällig. Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet. Sofern der Gebührenschuldner die Überzahlung selbst verschuldet, hat er den Aufwand für die Rückerstattung zu tragen.
- (3) Die Abschlagszahlungen nach Abs. 2 für das laufende Jahr werden in zwei gleichen Teilbeträgen fällig. Ergeben sich aus der Abrechnung des Vorjahreszeitraumes Über- oder Unterzahlungen, werden diese mit dem ersten Teilbetrag fällig bzw. verrechnet.
- (4) Bei der Festsetzung des Abschlages für die Entsorgung von Restabfall aus Haushalten ermittelt sich die Höhe der Festgebühr aus der Gebühr nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, multipliziert mit der im Grundstück lebenden Personenzahl zum Tag der Berechnung des Gebührenbescheides. Die Behältermietgebühr ergibt sich nach § 5 Abs. 4. Die voraussichtliche Entsorgungsgebühr errechnet sich aus dem durchschnittlichen Abfallvolumen des Vorjahres im Grundstück (Liter je Einwohner und Woche), multipliziert mit der im Grundstück lebenden Personenzahl und mit der Wochenzahl im Berechnungsjahr, wiederum multipliziert mit der Litergebühr nach § 5 Abs. 3. Sofern noch keine Berechnungsgrundlage für das Vorjahr vorliegt, wird bei der Entsorgungsgebühr das Mindestvolumen nach § 3 Abs. 1d) zur Berechnung herangezogen.
- (5) Bei der Festsetzung des Abschlages für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten ergibt sich die Festgebühr aus § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Die Behältermietgebühr ergibt sich nach § 5 Abs. 4. Die voraussichtliche Entsorgungsgebühr errechnet sich aus dem entsorgten Abfallvolumen des Vorjahres pro Woche, multipliziert mit der Entsorgungsgebühr pro Liter Restabfall des laufenden Berechnungsjahres nach § 5 Abs. 3. Sofern noch keine Berechnungsgrundlage für das Vorjahr vorliegt, wird bei der Entsorgungsgebühr die Mindestentleerungsgebühr nach § 3 Abs. 2 d) zur Berechnung herangezogen.
- (6) Bei der Festsetzung des Abschlages für die Entsorgung von Bioabfällen werden die Mindestentleerungsgebühr nach § 3 Abs. 1 f) sowie die Behältermietgebühr nach § 5 Abs. 4 herangezogen.
- (7) Die Gebührenschuld beginnt
 - bei der Festgebühr, der Mindestentsorgungsgebühr und der Mietgebühr mit dem folgenden Monatswechsel nach der Anmeldung,
 - bei der Entsorgungsgebühr mit Beginn des Monats der Bereitstellung des Abfallbehälters.

Die Gebührenschuld endet für die Festgebühr mit dem Ablauf des Abmeldemonats. Für die Entsorgungsgebühr endet sie mit dem Termin der Abholung der Behälter und der damit verbundenen letzten Entleerung.

- (8) Besteht die Anschlusspflicht nicht ein ganzes Kalenderjahr, werden die Gebührenbestandteile anteilig nach vollen Monaten berechnet.
- (9) Die Abfallgebühren sind beim ZAOE zu entrichten.
Gebühren, für die ein Bescheid erstellt wird, sind bargeldlos zu entrichten.
Gebühren, die bei der Direktanlieferung auf den Umladestationen, den Wertstoffhöfen und den Kompostanlagen fällig werden, sind bar zu entrichten.
- (10) Rückständige Gebühren werden vom ZAOE nach einmaliger Mahnung im Verwaltungsverfahren (Vollstreckung) eingezogen. Es werden Mahngebühren und Säumniszuschläge sowie für die Vollstreckung entstehende Auslagen erhoben.

§ 7 Gebührenerlass

Wird bekannt, dass ein Anschlusspflichtiger nach § 4 Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE für das Gebiet des Kompetenzzentrums seiner Mitteilungspflicht nach § 7 Abfallwirtschaftssatzung nicht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachgekommen ist, erfolgt eine Gebührenerlassung nach Maßgabe dieser Satzung.

Gebührenerlassungen werden insbesondere geltend gemacht bei:

- bisher nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des ZAOE anschlusspflichtigen Grundstücken,
- Differenzen der Angaben der Personenzahl
- Nutzung von nicht dem Grundstück zugeordneten gebührenrelevanten Abfallsammelbehältern.

Die Gebührenerlassung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Festsetzungsfrist für den Zeitraum des Bestehens der Gebührenpflicht.

§ 8 Gebührenerlass

- (1) In folgenden Fällen können auf schriftlichen oder zur Niederschrift gestellten Antrag die Gebühren für die jeweilige Zeit erlassen werden, wenn die Person länger als 3 Monate dauerhaft abwesend ist:
 - a) Auslandsstudenten, Auslandsmonteure, Seeleute etc.,
 - b) Personen bei Abwesenheit infolge eines Krankenhausaufenthaltes, Heimaufenthaltes etc.,
 - c) Lehrlinge und Studenten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ihre Ausbildung absolvieren und dies durch Vorlage eines Mietvertrages für eine Zweitwohnung nachweisen,
 - d) Wehrdienstpflichtige mit Vorlage einer Bundeswehrbescheinigung.
- (2) Für den Gebührenerlass werden nur vollständige Monate berücksichtigt.

Entsprechende Nachweise sind jährlich beim ZAOE vorzulegen. Ermäßigungen oder Erlässe werden grundsätzlich nur befristet und nicht rückwirkend gewährt. Der Berechtigte oder dessen Vertreter sind verpflichtet, die Berechtigung oder eine mögliche Verlängerung unaufgefordert und vor Ablauf der Berechtigung dem ZAOE anzuzeigen.

- (3) Bei Familien mit mehr als 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bzw. solange eine Kindergeldberechtigung besteht) entfällt ab dem dritten Kind die Zahlung der Festgebühr. Das Mindestentleerungsvolumen nach § 3 Abs.1d) verringert sich analog der neu anzusetzenden Personenzahl.

§ 9

Unterbrechung und Erschwernis der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, Baustellenbehinderungen, behördlichen Verfügungen, Streik, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadensersatz.
- (2) Die Rechtsfolge des Absatzes 1 tritt auch dann ein, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die der ZAOE bzw. das beauftragte Unternehmen nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. Einfrieren des Behälterinhaltes, übermäßiges Verdichten).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 66 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 25 der Abfallwirtschaftssatzung für das Kompetenzzentrum des ZAOE handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig abgibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 11

Übergangsregelungen

In den Landkreisen Meißen, Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis früher erworbene zugelassene Restabfallsäcke dürfen bis zum 31. Dezember 2007 für die öffentliche Abfallentsorgung benutzt werden.

§ 12

Nichtigkeitsklausel

Wird ein Teil dieser Satzung für nichtig erklärt, behält die übrige Satzung ihre Gültigkeit, es sei denn, dass die Gesamtnichtigkeit festgestellt wird oder der Zweckverband die Satzung ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- Satzung über die Überleitung der Abfallgebührensatzungen und der Abfallwirtschaftssatzungen des Landkreises Meißen, Sächsische Schweiz und des Weißeritzkreises auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal - Überleitungssatzung - vom 1. Februar 2006,
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Meißen (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 2003 in der Fassung der 1. Satzung des Landkreises Meißen zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 4. März 2004,
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Sächsische Schweiz - Abfallgebührensatzung - vom 13. November 2001 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Sächsische Schweiz vom 22. November 2005,
- Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Weißeritzkreis - Gebührensatzung (GebS) - vom 1. September 2003

außer Kraft.

ausgefertigt: Radebeul, 19. Dezember 2006

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender